

Verein Ja zur Luzerner Naturheilkunde

STATUTEN

I. Name und Sitz

I.1

Unter dem Namen „Verein Ja zur Luzerner Naturheilkunde“ besteht ein konfessionell und politisch neutraler Verein nach Art. 60ff ZGB mit Sitz in Luzern.

2. Zweck

2.1

Der Verein bezweckt die Erhaltung, die Förderung und die gesetzliche Verankerung der nichtärztlichen Naturheilkunde im Kanton Luzern.

2.2

Um diesen Zweck zu erreichen, trifft der Verein selber geeignete Maßnahmen und lanciert Projekte oder beteiligt sich aktiv an entsprechenden Aktivitäten von Dritten. Insbesondere können dies sein:

- Lancierung von Initiativen, Referenden und Petitionen auf Kantonsebene.
- Abgabe von Informationen zu Fragen der Naturheilkunde.
- Teilnahme an gesundheitspolitischen Diskussionen, Vernehmlassungen und Vorstößen.

3. Mitgliedschaft

3.1

Mitglieder sind natürliche und juristische Personen, die den Zweck des Vereins unterstützen.

3.2

Über die Aufnahme von neuen Mitgliedern entscheidet der Vorstand.

3.3

Die Mitgliedschaft erlischt mit dem Austritt, dem Ausschluss oder dem Tod des Mitgliedes.

3.3.1

Der Austritt erfolgt auf schriftliche Kündigung auf Ende des Kalenderjahres bis 30. November des laufenden Geschäftsjahres.

3.3.2

Der Ausschluss erfolgt auf Beschluss des Vorstandes: Dieser kann ein Mitglied, welches die Interessen des Vereins in ernsthafter Weise verletzt und dadurch dem Verein schadet, ausschließen. Dem betroffenen Mitglied steht das schriftliche Rekursrecht an der nächsten Jahresversammlung zu.

4. Mittel und Haftung

4.1

Der Verein finanziert sich über ordentliche Mitgliederbeiträge, Zuwendungen und Fördermittel aller Art.

4.2

Die ordentlichen Mitgliederbeiträge werden jährlich von der Jahresversammlung auf Antrag des Vorstandes festgelegt. Der Mitgliederbeitrag beträgt bei Vereinsgründung für natürliche Personen Fr. 70.--, für juristische Personen Fr. 140.--.

4.3

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschließlich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder für Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen, außer den geschuldeten, ordentlichen Beiträgen gemäß Beschluss der Jahresversammlung.

5. Organe

- Mitgliederversammlung
- Vorstand
- Revisionsstelle
- Kommissionen

6. Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie wird auf Begehren der Mehrheit des Vorstandes oder von mindestens sieben Mitgliedern einberufen. Mindestens einmal pro Jahr hat eine ordentliche Jahresversammlung stattzufinden, wo die Vorstandswahlen vorgenommen, das Jahresprogramm verabschiedet sowie die Jahresrechnung abgenommen wird.

Beschlüsse und Wahlen kommen durch einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder zustande.

Zu den Sitzungen können - auf Absprache mit dem Vorstand hin - auch Personen zugelassen werden, die die Grundsätze und die Interessen des Vereins wahren, aber kein Stimmrecht haben.

7. Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Mitgliedern.

Der Vorstand konstituiert sich selbst.

Der Vorstand vollzieht die Vereinsbeschlüsse und führt die Vereinsgeschäfte.

8. Revisionsstelle

Die Revisoren/-innen prüfen alljährlich die Vereinsrechnung und erstatten darüber an der Jahresversammlung Bericht.

9. Kommissionen

Der Vorstand kann zum Zweck der besseren Erarbeitung und Erledigung von Sachgeschäften Kommissionsmitglieder bestimmen und der Mitgliederversammlung zur Wahl vorschlagen. Die Revisoren und Kommissionsmitglieder müssen nicht Vereinsmitglieder sein.

10. Auflösung

Der Verein gilt als aufgelöst, wenn weniger als fünf Mitglieder für dessen Fortbestehen eintreten. Über die Auflösung entscheidet die jährliche Mitgliederversammlung. Ein allfälliger Überschuss wird einer gemeinnützigen Organisation überwiesen.

Luzern, den 5. September 2006